

Deutsches Orient-Institut
Prof. Dr. Udo Steinbach
Neuer Jungfernstieg 21
20354 Hamburg

Frankfurt am Main, den 21.06.2006
48387

Gutachten / Stellungnahmen des Herrn Uwe Brocks im Namen des Deutschen Orientinstituts

Sehr geehrter Herr Prof. Steinbach,

in den letzten Jahren sind uns immer wieder Gutachten an Verwaltungsgerichte bzw. gutachtenähnliche Stellungnahmen an Ausländerbehörden aufgefallen, die Herr Uwe Brocks auf Briefköpfen des Deutschen Orient-Institutes abgegeben hat. Im folgenden beziehen wir uns auf einige dieser gutachterlichen Stellungnahmen unter Nennung von Datum und Auftraggeber, so dass Sie die entsprechenden Texte im Archiv des DOI ohne weiteres finden können. Ich bitte Sie um Auskunft darüber, ob diese von Herrn Brocks unterzeichneten Stellungnahmen mit Ihrer Billigung entstanden sind und ob Sie deren fachliche Qualität so einschätzen, dass Sie den Ansprüchen des DOI genügen.

Im „Visionstatement“ des DOI im Internet, offenbar einer Art Jahresbericht, findet sich auf der Seite 482 der Hinweis auf „ca. 180 Gerichtsgutachten für Verwaltungsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland, angefertigt von Herrn Uwe Brocks, für die Richtigkeit gezeichnet von Udo Steinbach“.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

- Ist die von Ihnen vorgenommene Zeichnung für die Richtigkeit verbunden mit einer inhaltlichen Prüfung der Qualität jedes einzelnen der entsprechenden Gutachten?
- Sind Ihnen Gutachten oder gutachtenähnlichen Stellungnahmen von Herrn Brocks bekannt, die dieser jenseits der Beauftragung durch Verwaltungsgerichte auf dem Briefkopf des Deutschen Orient-Institutes abgibt?
- Handelt Herr Brock jeweils im Auftrag des DOI, wenn er dessen Briefbogen benutzt?
- Wird die Liquidation aller Gutachten oder Stellungnahmen über das DOI vorgenommen?

Zur wissenschaftlichen Vita von Herrn Brocks war zunächst über das Internet auffällig wenig in Erfahrung zu bringen. Es gab keinerlei Hinweise auf wissenschaftliche Veröffentlichungen oder auf Vorerfahrungen, die für seine Gutachtertätigkeit von Nutzen gewesen sein könnten. So habe ich die Gelegenheit wahrgenommen, eine mündliche Verhandlung vor der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main zu besuchen, bei der Herr Brocks als Sach-

verständiger geladen war und ausführlich zu seiner Qualifikation befragt wurde. Herr Brocks erklärte dort folgendes: Er sei freier Mitarbeiter des Orientinstitutes seit zwölf Jahren. Zuvor sei er Mitarbeiter von Herrn El-Gebali gewesen. Nachdem dieser aufgehört habe, hätten sich dort die Anfragen gestapelt und Herr Steinbach habe ihn gefragt, ob er dessen Aufgabe nicht übernehmen könne. Seitdem sei er für das Orientinstitut tätig, sei jedoch im Hauptberuf Rechtsanwalt/Fachanwalt für Medizinrecht. Zur Tätigkeit für das Orientinstitut sei er ursprünglich auf studentischer Jobsuche gekommen und dann für Herrn El-Gebali tätig geworden. Seine Erkenntnisse beruhten auf jahrelanger Erfahrung. Er wisse, welche Quellen er auswerten müsse. Er kenne die einschlägigen Internetseiten, spreche zwar die im Verfahren in Rede stehenden Landessprachen Farsi oder Dari nicht, habe aber muttersprachliche Mitarbeiter für die Übersetzung. Er habe im Laufe seiner langjährigen Tätigkeit für das Institut viele Iraner kennen gelernt, die er befragen könne. Gegebenenfalls sei es über telefonische Kontakte in den Iran möglich, Fragen zu klären. Der Sachverständige Brocks hat sich dann ansatzweise zur Methodik geäußert: Der Wert wissenschaftlicher Abhandlungen für die Einschätzung der aktuellen politischen Lage im Iran sei nach seiner Einschätzung begrenzt. Seine eigenen Einschätzungen beruhten auf seiner jahrelangen Erfahrung. Wissenschaftlich seien diese Einschätzungen häufig nicht belegbar. Wissenschaftliche Literatur sei insbesondere dann heranzuziehen, wenn man eine historische Abhandlung zu ganz bestimmten Fragestellungen anfertigen wolle.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten: Herr Brocks besitzt keine einschlägige wissenschaftliche Ausbildung. Er hat seine Erkenntnisse learning by doing erworben als Mitarbeiter eines anderen Mitarbeiters des Orient-Institutes, dessen Qualifikation im Verfahren nicht zur Debatte stand. Als zentrale Qualifikation bewertet der Sachverständige seine eigene jahrelange Erfahrung. Erfahrung bedeutet für ihn vorrangig, die Auswertung von Quellen, insbesondere einschlägiger Internetseiten. Zu deren Auswertung ist er aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nur zum Teil in der Lage. Zugang zu Quellen in der Landessprache des Irans hat er lediglich über weitere Mitarbeiter. Ein persönlicher Erfahrungshintergrund, der ihn befähigt, Quellen auszuwerten, ist ansonsten nicht erkennbar. Der Sachverständige hält wissenschaftliche Methodik oder Abhandlungen offenbar für etwas, was man besser nicht hat, wenn man sich mit Aktualitäten aus einem Herkunftsland beschäftigt. Bezeichnend für die Bewertung der Rolle des Sachverständigen ist seine Verwendung des Begriffes „Einschätzung“, der als Synonym für eine Prognose verwendet wird, die wissenschaftlicher Methodik nicht zugänglich, deren Ergebnisse nicht belegbar sind. Vor diesem Hintergrund ist es frapierend, dass Herr Brocks von Erfahrungen spricht, aber persönlich noch nie im Leben im Iran gewesen ist. Weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart hatte er Gelegenheit, sich von diesem Land als Erfahrungshintergrund persönlich einen Eindruck zu verschaffen – er muss sich der Hilfe Dritter bedienen, die sich nach seinen eigenen Aussagen im Fortgang der mündlichen Verhandlung in vielen Fällen wieder telefonisch (vom Hörensagen) aus nicht näher bezeichneten Quellen informieren.

Auf die Frage, warum er in seinen Stellungnahmen die Wendung „aus unserer Sicht“ verwendet, ob damit er und seine Mitarbeiter gemeint seien, erklärte der Sachverständige in der Verhandlung, dies sei eine Eigenart von ihm. Er könne auch genauso gut in der Ich-Form schreiben. Er gehe bei seiner Arbeit so vor, dass er zwei Mitarbeiter, die er habe, immer wieder heranziehe, wenn es darum gehe, Übersetzungen zu machen. Er kenne viele Iraner, die er dann frage. Diesen Kreis schränkte er im nächsten Satz doch sehr ein. Meist seien es fünf bis sechs Personen, meist Freunde von ihm, die er befrage. Die würden dann die Fragen an andere Iraner weitergeben, die sie wiederum kennten. Wenn Freunde von Herrn Brocks in den Iran flögen, werde er öfter gefragt, was er mitbringen solle und er lasse sich dann Dinge,

die er aus dem Iran benötige – offenbar für seine Gutachten – von ihnen mitbringen. Die Iraner, die er telefonisch kontaktiere, seien meist Familienangehörige von Iranern, die er in Deutschland kenne.

Ich fasse zusammen: Herr Brocks Verwendung des Pluralis majestatis ist doppelbödig. Eigentlich meint er nur sich, erklärt jedoch im Folgenden, mit einem sehr begrenzten Personenkreis regelmäßig zusammen zu arbeiten, der Informationen vom Hörensagen zusammenträgt. Kern dieses informatorischen Netzwerkes sind gerade einmal fünf bis sechs Personen, überwiegend Herr Brocks freundschaftlich verbunden.

Dies wirft – so auch vom Gericht gesehen – die Frage der nach Repräsentativität solchermaßen gewonnener Erkenntnisse auf. Zu der entsprechend gestellten Frage erklärte Herr Brocks, es sei so, dass ganz verschiedene Personen unter seinen Informanten sind. Er würde sagen, es sei im wesentlichen der typische unpolitische ausgewanderte Iraner, den er befrage.

Auf die vom Gericht weiter gestellte Frage, ob es nicht dadurch möglich sei, dass durch ein politisches Vorverständnis der Befragten mit einer möglichen Abneigung gegen die im Verfahren in Rede stehenden monarchistischen Positionen die Antworten beeinflusst würden, erklärte Herr Brocks: Jeder der Befragten habe Verständnis für jeden, der aus dem Iran ausgewandert sei. Es sei ja auch so, dass allen bekannt sei, dass man um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu bekommen, im Asylverfahren etwas vortragen müsse. Bereits aus diesem Grund werde es von den Befragten akzeptiert, dass sich jemand für die Monarchisten betätigt. Es gebe da keine Voreingenommenheit.

Zusammenfassung: Die Informanten von Herrn Brocks sind typische unpolitische ausgewanderte Iraner, was auch immer das im einzelnen sei. Wie und wofür sie repräsentativ sind, wurde auch auf Befragen des Gerichts nicht geklärt. Auf die Frage, ob seine Informanten möglicherweise ein politisches Vorverständnis mitbringen, äußert Herr Brocks ausweichend, was er offenbar für allgemeinkundig hält: dass seine Informanten die Asylantragstellung unter dem Gesichtspunkt der Auswanderung sehen und nach ihrer Auffassung entsprechend manipulativ vorgetragen wird.

Wie unpräzise Herr Brocks mit der Frage der Informationsgewinnung sprachlich umgeht, verdeutlicht seine weitere Aussage, die Befassung mit den Gutachten sei „wie ein Schwimmen in einem bestimmten Leben, das ihm einen Strom von Informationen“ zuspüle. Aus eigener Initiative dieses Bild klarstellen wollend, erklärte er weiter, er habe sagen wollen, dass er durch die Befassung mit den Anfragen aus einer Vielzahl von Quellen Informationen zuge-spült bekomme.

Ich fasse zusammen: Die Arbeitsweise von Herrn Brocks lässt sich mit der eines Schwammes vergleichen. Genauso stationär, weil er im Iran ja noch nicht gewesen ist, lässt er sich von Informationen aus einer Vielzahl von Quellen umspülen, deren Wertigkeit er auch im folgenden nicht kritisch beleuchtet.

Auf Fragen der Klägerbevollmächtigten, wann und wie lange er in bestimmten Ländern des Nahen Ostens gewesen sei, äußerte Herr Brocks lediglich, dass er sich – zu welchen Zeiten auch immer – in Syrien, Ägypten, Jordanien, dem Libanon und der Türkei aufgehalten habe. Er sei nicht bereit, weitere Angaben zu seinen Reisen zu machen.

Befragt zur wissenschaftlichen Qualifikation erklärte Herr Brocks, es gebe von ihm keine wissenschaftlichen Veröffentlichungen. An internationalen Tagungen nehme er nicht teil, lediglich an ausgewählten Veranstaltungen zu von ihm bearbeiteten Ländern. An welchen Seminaren er dann teilgenommen habe, wolle er nicht angeben. Auf weiteres Befragen erklärte er zumindest, er habe Fortbildungsveranstaltungen beim Bundesamt gemacht.

Zusammengefasst: Obwohl es von großer Bedeutung ist, unter welchen näheren Umständen Herr Brocks seine Erfahrung gewonnen haben will, möchte er seine auf Reisen gewonnenen Erfahrungen in anderen Staaten der Region und seine Teilnahme an Tagungen, bei denen er von anderen Experten lernen könnte, nicht näher nennen. So entsteht der Eindruck, dass dies dem Zweck dient, den Mangel an Sachkunde nicht allzu deutlich werden zu lassen.

Im beobachteten Verfahren ging es um exilpolitische monarchistische Aktivitäten von Iranern und die Frage, welche Ausstrahlung diese in den Iran hinein entfalten. Diesbezüglich befragt gab Herr Brocks wiederum einen recht seltsam anmutenden Einblick in sein methodisches Vorgehen: Es gebe in dem Sinne keine Tatsachen, die seiner Einschätzung zugrunde lägen. Es sei vielmehr so, dass er Tatsachen recherchiere, die ihm zugetragen würden oder die er eben selber recherchiere. Daraus entstehe dann eine Einschätzung. Seine Einschätzung, dass den iranischen Stellen bekannt sei, dass man sich zum Beispiel öffentlich bei monarchistischen Veranstaltungen präsentieren müsse, um das Asylverfahren erfolgreich betreiben zu können, beruhe auf vielen Gesprächen und Beobachtungen. Er berücksichtige bei seiner Einschätzung, dass auch asylberechtigte Iraner in den Iran reisten und wieder zurück nach Deutschland.

Im Verfahren ging es konkret um einen Artikel in einer monarchistischen Zeitschrift. Von der Klägerbevollmächtigten befragt, ob er diesen Artikel zur Bewertung einem seiner Informanten vorgelegt habe, sagte Herr Brocks aus, dass er dies getan habe. Er wolle allerdings nicht sagen, wer sein Informant gewesen sei. Die Klägerbevollmächtigte verzichtete auf die Nennung eines konkreten Namens, wollte aber zumindest die Qualifikation des von Herrn Brocks hinzugezogenen Informanten wissen. Herr Brocks erklärte, er werde hierzu nichts sagen.

Zusammenfassung: Ein Sachverständiger, der seine eigene wissenschaftliche Sachkunde nicht belegen kann, weigert sich, die Qualifikation der von ihm eingeschalteten Informanten zu nennen. Er gibt selber zu, dass es im engeren Sinne keine Tatsachen sind, die seiner Einschätzung zugrunde liegen. Stattdessen recherchiert er Tatsachen, die ihm zum Teil zugetragen werden in einer Vielzahl von Gesprächen. Da er diese Gespräche in der Regel nicht selber führen kann, bezieht er sich auf Beobachtungen, die er nicht selbst gemacht haben kann. Seine Methodik im wissenschaftlichen Sinn bleibt undurchsichtig, lässt sich ansonsten auch nicht kritisch diskutieren, da Herr Brocks an der fachwissenschaftlichen Auseinandersetzung nicht teilnimmt und im übrigen der Auffassung ist, dass sich der größte Teil seines Tuns nicht mit wissenschaftlichen Kategorien bewerten lasse.

- Vor dem Hintergrund der Darstellung des Sachverständigen Brocks zu seinem Vorgehen bitte ich Sie um Auskunft, ob Ihnen Vorgehensweise und Selbstverständnis des Herrn Brocks bekannt sind, ob Sie die Methoden für vertretbar und geeignet halten und ob Sie generell den Vorgaben des Deutschen Orientinstitutes hinsichtlich der Qualität von Gutachten entsprechen?
- Wir wären dankbar für eine Information, wie Sachverständige, die für das DOI möglicherweise extern tätig werden, fortgebildet und mit den Qualitätsmaßstäben des Hau-

ses bekannt gemacht werden. Ebenso dankbar wären wir, wenn Sie uns entsprechende Vorgaben des DOI für seine Gutachter zugänglich machen könnten.

- Falls Sie die Darstellung des von Herrn Brocks in der Verhandlung vor dem VG Frankfurt Vorgetragenen bezweifeln, werde ich gern versuchen, Ihnen das Protokoll der mündlichen Verhandlung zugänglich zu machen.

Überprüfung von Dokumenten nach Anschauung

In einem Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus vom 20. März 2005 an eine Privatperson zur Frage der Beschaffung von Identitätspapieren aus Syrien heißt es unter Hinweis auf die Tatsache, dass die Beschaffung von Auszügen aus dem syrischen Ausländerregister nicht möglich sei, da die syrischen Behörden der Botschaft grundsätzlich keine Antworten auf deren derartige Anfragen erteilten: *„Gleiches gilt für die Echtheitsüberprüfung von Auszügen. In der Vergangenheit wurden durch die Botschaft mit Hilfe eines Vertrauensanwaltes Auszüge aus dem Ausländerregister nach Anschauung überprüft. Aufgrund der beständig wachsenden Anzahl an Anfragen deutscher Behörden und den personellen Kapazitäten an der deutschen Botschaft, hat es sich jedoch als praktikabel erwiesen, diese Überprüfungen dem Deutschen Orient-Institut in Hamburg zu übergeben. Dies überprüft Ausländerregisterauszüge ebenfalls nach Anschauung.“*

Diese Darstellung legt folgende Fragen nahe:

- Welche Praxis des DOI steht hinter dem Hinweis der Botschaft Damaskus, das DOI überprüfe Ausländerregisterauszüge aus Syrien „ebenfalls nach Anschauung“?
- Gibt es ein Archiv von Vergleichsdokumenten, anhand derer sich vorgelegte Ausländerregisterauszüge überprüfen lassen?
- Wird dieses Archiv oder diese Dokumentensammlung beim DOI selbst geführt oder lediglich von Herrn Brocks, auf den im Schreiben der Deutschen Botschaft Damaskus namentlich hingewiesen wird?
- Ist die Sammlung zugänglich?

Zu den im folgenden kritisierten Gutachten und Stellungnahmen von Herrn Brocks

Die Erfahrungen mit dem Selbstverständnis von Herrn Brocks in der geschilderten Verhandlung vor dem VG erklären zumindest einige der Mängel, die es aus meiner Sicht in vielen seiner Gutachten und Stellungnahmen gibt. Seine hauptberufliche Tätigkeit als Fachanwalt für Medizinrecht erklärt, dass er des öfteren versucht, sich zu medizinischen Sachverhalten zu äußern, wo er seine Sachkunde allerdings ebenfalls nicht aus originärer Erfahrung hat, sondern sich die Ansichten Dritter zum Teil zueigen macht, ohne dass diese Dritten wiederum den Sachverhalt aus eigener Anschauung oder auch nur umfassender Darstellung kennen.

Vor dem Hintergrund der mündlichen Verhandlung wird meines Erachtens auch deutlich, wieso sich Herr Brocks in einer Reihe von Fällen nicht auf vorhandene und zum Teil leicht zugängliche Quellen bezieht, diese kritisch be- und gegebenenfalls verwertet, sondern eigene prognostische Behauptungen wagt, ohne diese in irgendeiner Weise wissenschaftlich abzusichern. Denn nach seiner Auffassung handelt es sich bei einem Großteil seiner Tätigkeit nicht um eine wissenschaftliche Sachverständigentätigkeit, sondern die Ablieferung von „Ein-

schätzungen“. Solche Einschätzungen zu gewinnen, kann allerdings getrost den Gerichten überlassen werden, wenn zuvor vom Sachverständigen dargestellt worden ist, was aus eigener Erfahrung bekannt oder wissenschaftlich solide belegbar ist.

Vor dem Hintergrund dieser Kritik stellen wir im folgenden einige aus unserer Sicht fachlich unqualifizierte mangelhafte Gutachten/Stellungnahmen dar und bitten Sie um Ihre Bewertung.

„Absichtsvolles Gekrakel“ – Schriftgutachter Brocks

Die Frage, wie die Echtheit von Dokumenten überprüft wird, ist von weitreichender Bedeutung, äußert sich Herr Brocks doch gelegentlich, so in einem Schreiben unter dem Briefkopf des DOI vom 18. Oktober 2004 an das Landratsamt Dachau, freihändig zur Echtheit einer Bescheinigung über die Eintragung einer Person in das Ausländerregister einer syrischen Region unter Bezugnahme auf „bei weitem nicht echte“ derartige Formulare, „die uns in großer Anzahl vorgelegt worden sind“. Das Europäische Zentrum für kurdische Studien stellt in einer Stellungnahme vom 19. Mai 2005 an die Anwaltskanzlei Waechter und Kollegen zu Recht eine Fülle von Fragen zu den Behauptungen des Herrn Brocks in seiner Stellungnahme, darunter die besonders wichtige, wie das Vergleichsmaterial, auf das als zweifelsfrei echt offenbar Bezug genommen wird, als „Urmaterial“ identifiziert worden ist. Aus unserer Sicht zu Recht weist das Europäische Zentrum für kurdische Studien auch darauf hin, dass „Nahostexperten“, welcher Institution auch jeweils zugeordnet, schlicht die falsche Adresse seien, um die Echtheit von Stempelabdrucken zu beurteilen.

Herrn Brocks gutachterlicher Hinweis darauf, die in Rede stehende Unterschrift könne man sich „einfach nicht als echte Unterschrift eines syrischen Amtswalters vorstellen“, sie sei ein „zu absichtsvolles Gekrakel“ ist offensichtlich unseriös. Plausibilitätserwägungen dieser Art sollten in Gutachten, die sich wissenschaftlich gerieren, grundsätzlich nicht angestellt werden. Daran ändert auch nichts, dass Herr Brocks gelegentlich – auch in diesem Gutachten – auf die Begrenztheit seiner Kenntnisse hinweist, hier zum Beispiel darauf, dass er über „keine speziellen technischen Kenntnisse“ verfüge. Das Europäische Zentrum für kurdische Studien verweist auf die einzige Möglichkeit zweifelsfrei zu beurteilen, ob eine Bescheinigung aus dem syrischen Ausländerregister echt ist: Abgleich mit dem Register vor Ort. Man habe jedoch frühere Versuche, mit Hilfe von Informanten vor Ort Abgleiche mit dem Ausländerregister vorzunehmen, eingestellt, nachdem einer der Mitarbeiter von staatlicher Seite unter Druck gesetzt bzw. bedroht wurde. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage des Vorgehens des DOI und des Herrn Brocks um so deutlicher. In diesem Licht gewinnt auch die Frage, was es im Schreiben der Botschaft Damaskus bedeutet, wenn behauptet wird, das DOI überprüfe Auszüge aus dem Ausländerregister „nach eigener Anschauung“, besondere Konturen. Dass die Stellungnahme von Herrn Brocks nicht von Ihnen gegengezeichnet ist, ändert aus unserer Sicht nichts daran, dass Plausibilitätserwägungen auf derart dünner Grundlage geeignet sein können, den Ruf des DOI zu schädigen.

Mehr an Scharlatanerie als an Wissenschaft oder wenigstens anderweitige Sachkunde erinnern die Ausführungen von Herrn Brocks anlässlich einer Echtheitsüberprüfung eines Schriftstücks in arabischer Sprache für den Landkreis Ammerland vom 22. Dezember 2004. Auch hier gilt zunächst das zuvor Gesagte. Behauptet wird, das Format des Schriftstückes sei „nicht erwartungsgemäß, zu schmal und auch zu kurz“. Auf eine Dokumentation von Vergleichsdokumenten wird nicht Bezug genommen. Stattdessen wird schlicht behauptet, die

graphische Gestaltung des „Staatsvogels“ sei nicht richtig, besonders nicht im Sockel des „Vogels“. Die angeblich echte Ausführung wird nicht mitgeliefert oder detailliert geschildert.

„Nicht erwartungsgemäß“ kann ein Dokument nur sein, wenn es die Erwartungen eines Betrachters nicht erfüllt. Tatsächlich geht es hier aber darum, ob das Format des Schriftstückes mit Vergleichsmustern übereinstimmt, die eindeutig echt sind. Bei der Einschätzung, das Schriftstück sei „zu schmal und auch zu kurz“, vermisst man sowohl exakte Angaben zu den üblicherweise bei als echt festgestellten Dokumenten verwendeten Formaten als auch Erfahrungswerte zu Abweichungen, die im bürokratischen Betrieb des in Frage stehenden Staates möglicherweise vorkommen.

Die Einschätzung, die Ausführung eines bestimmten Emblems sei „nicht richtig“, ist schon von der Formulierung her unpräzise. Es geht hier nämlich darum, ob die entsprechende Gestaltung eines Emblems mit entsprechenden zentralen Vorgaben übereinstimmt und in der bürokratischen Praxis des in Frage stehenden Staates Abweichungen nicht vorkommen, so dass demnach aus Abweichungen auf eine Fälschung geschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang sind die bereits oben gestellten Fragen zu ergänzen:

- Verfügt das DOI ebenfalls über eine Sammlung unbezweifelbar echter Dienstsiegel, Stempel u.ä. mit den jeweils den staatlichen Vorgaben entsprechenden Emblemen aus den Staaten, zu denen Gutachten erstellt werden?

Araber – das sieht man einfach

Vollends unseriös wird es dann bei der Beurteilung des zum Schriftstück gehörigen Fotos des Inhabers, wenn es heißt: *„Der auf dem Lichtbild abgebildete Mann ist Araber. Das sieht man einfach, wenn man, wie wir, über jahrzehntelange Erfahrungen im Umgang mit Kurden und Arabern verfügt.“*

Sehr geehrter Herr Prof. Steinbach, ich gehe davon aus, dass wir uns einig sind, dass derartige, auf angebliche physiologische Unterscheidungsmerkmale gegründete Behauptungen jeder Grundlage entbehren, ob sie sich nun auf ein Foto oder ein persönliche Gegenüberstellung beziehen. Herr Brocks apodiktische Behauptung, die ohne jeden Anflug des Zweifels ist, hat darüber hinaus einen rassistischen Beigeschmack.

Wie bei anderen Gutachten / Stellungnahmen auch, überschreitet Herr Brocks seine Kompetenz mit der Vermutung, der Inhaber des Schriftstückes komme nicht aus Syrien. Auch sein Hinweis, das immerhin sei „reine Spekulation“, vermag nicht die Verantwortung dafür zu verdecken, dass Herrn Brocks Spekulationen weitreichende Folgen haben können. Das Europäische Zentrum für kurdische Studien hat wiederum in einem Gegengutachten vom 18. Mai 2005 sachlich begründete Kritik geäußert. Zur Lektüre empfehle ich insbesondere die Kritik an der Aussage des DOI, dass der Name der Mutter des in Rede stehenden typisch arabisch sei und er daher kein Kurde sein könne. Ihre Beurteilung des Sachverhaltes würde mich interessieren. Da Herr Brocks auch hier im pluralis majestatis schreibt und seine unsäglichen Behauptungen zur physiologischen Unterscheidung von Kurden und Arabern somit auf das gesamte Wissen des DOI stützt, halte ich den Vorgang für skandalös und geeignet, den Ruf des DOI nachhaltig zu schädigen.

Viele auch der für Gerichte erstellten Gutachten des Herrn Brocks sind im Vergleich zu anderen seriösen gutachterlichen Stellungnahmen ungewöhnlich „feuilletonistisch“ und ungenau

formuliert. Sie werden dies bei einer (nochmaligen) Durchsicht der von Ihnen gegengezeichneten Gutachten ohne weiteres feststellen können. Auch enthalten sie manchmal keine Aussagen darüber, auf welcher konkreten Basis welche Schlüsse gezogen werden.

Ein Fall immerhin ist uns bekannt, in dem Herr Brocks sich nach Kritik an einer sehr zentralen Aussage seines Gutachtens selbst korrigiert hat. In einem Schreiben unter dem Briefkopf des DOI vom 17. Juni 2005 an eine Privatperson heißt es: *„Sollte ich, was sein kann, was ich aber einfach nicht weiß, geschrieben haben, dass es unproblematisch sei, von Deutschland aus einen Rechtsanwalt in Syrien mit der Beschaffung eines Ausländerregisterauszeuges zu beauftragen, halte ich daran, im Lichte der mir heute vorliegenden Informationen nicht fest.“* Schön, dass der Gutachter bereit ist, sich aufgrund aktueller Informationen zu korrigieren, weniger schön ist allerdings, dass einer der meist beschäftigten Gutachter zu Syrien offenbar nicht in der Lage ist nachzuvollziehen, was er zuvor zum selben Sachverhalt tatsächlich geschrieben hat.

Zur Praxis der Dokumentenbegutachtung hat sich das Bundesministerium des Innern unter Verweis auf das DOI geäußert – in widersprüchlicher Weise. Zum einen wird darauf hingewiesen, dass auf diese Weise generell keine Gewähr zur Echtheit bzw. zur inhaltlichen Richtigkeit von Länderurkunden zu erlangen sei. Andererseits verweist man im selben Schreiben befürwortend auch auf die Echtheitsüberprüfungen des DOI. Aus dem Schreiben des BMI vom 3. Dezember 2004 wird deutlich, welche Verantwortung das DOI mit unqualifizierten Stellungnahmen übernimmt, auch wenn Sachverständigengutachten wie denen des DOI rechtlich nur Indizcharakter zukommt.

Nach Erkenntnissen der Grenzschutzdirektion, so heißt es dort, gibt das DOI mindestens seit 1998 zur behördlichen und gerichtlichen Verwendung Stellungnahmen zur Echtheit irakischer Urkunden ab. Als Unterzeichner der Gutachten auch zum Irak fungiere stets Herr Rechtsanwalt Uwe Brocks. Neben dem mangelnden rechtlichen Feststellungsgehalt solcher gutachterlicher Stellungnahmen könnten, so das BMI, wissenschaftliche und kriminaltechnische Gutachten, in denen die Echtheit amtlicher Urkunden aufgrund von Vergleichen mit „offiziellen“ Referenzmustern, nach vorliegenden Erfahrungswerten aufgrund von Plausibilitätskriterien sowie durch Untersuchung auf Fälschungsmerkmale beurteilt wird, in tatsächlicher Hinsicht keine Gewähr für die Echtheit bzw. inhaltliche Richtigkeit ausländischer Urkunden geben.

Vom BMI wird hier zu Recht auf die Notwendigkeit des Vergleiches von Urkunden mit Referenzmustern hingewiesen, deren Fehlen in den genannten Gutachten des Herrn Brocks von uns oben moniert worden ist. Die sachgerechte Gewichtung von solchen Gutachten mit Indizwirkung bleibe der zuständigen Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Tatsachenwürdigung in Einzelfällen vorbehalten. Trotz dieser Einschränkungen der Erkenntnismöglichkeiten wird vom BMI hinsichtlich der Echtheitsüberprüfung von Identitätsdokumenten auf die Erkenntnisquellen einschließlich des DOI befürwortend hingewiesen.

Die Konsequenz: Verbleibende, auch unverschuldete Beweisschwierigkeiten fallen grundsätzlich dem betroffenen Antragsteller zur Last, sofern die Möglichkeiten der Sachverhaltsermittlung im Inland ausgeschöpft sind. Im Klartext: Die Opfer der kritisierten Begutachtungspraxis haben nach solchen Begutachtungsleistungen das Problem, dass die Reputation der größten deutschen Forschungseinrichtung mit Schwerpunkt Nordafrika / Naher und Mittlerer Osten gegen sie steht, wie mangelhaft die Qualität der gutachterlichen Äußerung auch immer ist. Es sollte aus unserer Sicht nicht den Verwaltungsgerichten allein überlassen bleiben, Mindestanforderungen an die wissenschaftliche Qualität solcher Gutachten zu stellen. Zu erwarten wäre hier eine Selbstverpflichtung des DOI. Es ist allerdings bedauerlich, dass

Verwaltungsgerichte in den uns bekannten Fällen kaum jemals die Vorlage von Referenzmustern bei der Begutachtung von Dokumenten oder vom Gutachter einen konkreten Sachkundenachweis verlangen.

Medizinische Ferndiagnose

Es fällt auch auf das DOI zurück, wenn Herr Brocks sich zu Sachverhalten äußert, zu denen er sich aus eigener Kenntnis nicht äußern kann, wie zum Beispiel auf eine Anfrage des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Oktober 2004 zur Frage, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen die Weiterbehandlung einer Person im Irak möglich sei und ob die entsprechenden Medikamente verfügbar sind. In seiner Antwort auf dem Briefkopf des DOI vom 22. März 2005 an das OVG verweist Herr Brocks zunächst in dem ihm eigenen pluralis majestatis korrekt darauf hin, dass er zum in Rede stehenden Sachverhalt keine Sachkunde hat: *„Wir sind keine Mediziner. Wir haben deshalb keine medizinischen Sachkenntnisse.“*

Dieser eigenen Einsicht zuwiderlaufend gibt Herr Brocks dann doch Auskunft über die eigene Sachkunde hinaus bis hin zu einer Verdachtsdiagnose. Er führt private Kontakte an, die ihm die Möglichkeit verschafft hätten, entsprechende Informationen zur vorliegenden Erkrankung – also nicht nur bloß zur Weiterbehandlungsmöglichkeit – zu beschaffen. Er versteigt sich zu der Behauptung, dass der Kläger überhaupt nicht an schwerwiegenden Erkrankungen leide. Das ganze Gutachten ist eine lang ausgeführte Diagnose vom Hörensagen, die in der Behauptung gipfelt: *„Wahrscheinlich beruhen seine Beschwerden hauptsächlich auf seinem massiven Übergewicht“* und der Empfehlung an den Betroffenen, sein enormes Übergewicht zu reduzieren. Ohne nähere Angaben wird behauptet, die benötigten Medikamente seien im übrigen im Irak zu erhalten. Dies hänge im wesentlichen davon ab, wohin der Kläger letztlich zurückkehren würde. Es folgt wieder eine Spekulation über den Namen des Betroffenen, der für einen kurdischen Hintergrund spreche, verbunden mit der Schlussfolgerung, in den kurdischen Gebieten sei die Versorgung mit Standardmedikamenten unproblematisch möglich.

Wenn Herr Brocks medizinisch tätig werden will, dann sollte er die entsprechende Ausbildung durchlaufen, um Diagnosen stellen zu können. Er möge jedoch künftig den Eindruck vermeiden, dass unter dem Briefkopf des DOI Ferndiagnosen erstellt werden, die weitreichende Folgen haben können. Eine entsprechende Strafanzeige, im Fall einer künftigen Abschiebung u.U. wegen Beihilfe zur Körperverletzung, wäre zunächst gegen das DOI zu richten.

Bei Herrn Brocks handelt es sich offenbar um den auf einer Website im Internet als „Patientenanwalt“ ausgewiesenen Rechtsanwalt und Vertrauensanwalt der Patienteninitiative e.V. in Hamburg. Dieser behauptet von sich, ein großer Anhänger des Gedankens der Patientenautonomie, der Stärkung der Patientenrechte zu sein. Der Arzt solle und dürfe den Patienten nicht als ihm unterworfenen Objekt ansehen. Dieser habe ein Selbstbestimmungsrecht über seine Krankheit und ihre Behandlung. Zu den Patientenrechten dürfte u.E. auch gehören, dass Betroffene von Ferndiagnosen vonseiten unqualifizierter Personen verschont bleiben. Für das DOI dürfte sich in diesem Zusammenhang zumindest die Frage stellen, ob die Gutachtertätigkeit des Herrn Brocks mit seinen sonstigen beruflichen Tätigkeiten in Übereinklang zu bringen ist oder ob sich beides in problematischer Weise überlagert, so dass der Gutachter die zu fordernde Rollenklarheit nicht mehr zustande bringen kann.

Spekulationen auch bereits zur Zeit des Saddam-Regimes

Spekulative Erwägungen, die auf keiner praktischen Erfahrung, Referenzfällen u.ä. beruhen, können drastische Auswirkungen auf eine Vielzahl von Betroffenen haben. In diesem Zusammenhang möchten wir auf ein Beispiel aus der Vergangenheit hinweisen, in dem Herr Brocks sich zu den Fluchtmotiven nicht Vorverfolgter bzw. in seiner Terminologie „politisch unauffällig gewesener“ Iraker und dem Risiko äußert, nach der Rückkehr aufgrund der Asyl-antragstellung möglicherweise verfolgt zu werden. Auch hier hätte Herr Brocks auf Plausibilitäts-erwägungen bei offenbar nicht vorhandener eigener Sachkunde verzichten müssen. Sein bedenkliches Wirken hat jedoch in der Irak-Rechtsprechung Spuren hinterlassen.

Unter Hinweis auf eine Stellungnahme des DOI (Brocks) vom 24. Juli 2000 an das VG Arnsberg begründete etwa der Bundesbeauftragte im Jahre 2001 Anfechtungsklagen vor dem VG Düsseldorf. Das DOI wird wie folgt zitiert: *„Frauen und/oder Kinder, die im Irak politisch unauffällig gewesen sind, wird niemand im Irak unterstellen, dass sie einen persönlich ernsthaft begründeten Asylantrag in Deutschland stellen werden. Hier dürfte die Kombination von persönlicher Unbedarftheit – jedenfalls aus der Sicht der dortigen Behörden – und dem verständlichen Wunsch, die Misere durch Ausreise in bessere Länder zu beenden, zugunsten dieser Leute streiten, so dass selbst für den Fall, dass genaueres über Art und Weise des Asylantrages bekannt würde, wahrscheinlich nicht unterstellt werden würde, dass hier eine ernstliche politische Gegnerschaft gegen das irakische Regime vorliegt.“* Dies dürfte zu Zeiten des Saddam Hussein-Regimes eine hochgefährliche Spekulation gewesen sein, die Herr Brocks in der ihm eigenen Art halb relativierend, halb insistierend, jedenfalls nicht unter Bezugnahme auf Fakten, in den Raum gestellt hat. Der damalige Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat dies einschlägig zu Lasten der Betroffenen verwertet, bevor der Regimewechsel im Irak jedenfalls diese Frage bedeutungslos werden ließ.

In der Anlage beigefügt sind weitere problematische Äußerungen des Herrn Brocks im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit. Sie sind teilweise sehr drastische Belege für die hier vorgetragene Kritik. Zusätzlich belegen sie, dass Herr Brocks teilweise Formulierungen benutzt, deren sexistischer und zum Teil rassistischer Unterton auf Briefbögen des Deutschen Orientinstituts Anlass zu der Vermutung bietet, seine Gutachten würden in Ihrem Hause nicht kritisch gegengelesen.

Sehr geehrter Herr Prof. Steinbach, vor dem Hintergrund der genannten Fakten ist es für uns nicht nachvollziehbar, wieso Herr Brocks unter dem Briefkopf des Deutschen Orient-Instituts zum wohl meist beschäftigten Nahost-Gutachter werden konnte und Sie durch Ihre Gegenzeichnung einer Vielzahl von Gutachten Ihre wissenschaftliche Reputation ebenso aufs Spiel setzen wie die Ihres Institutes. Für eine aufklärende Antwort bin ich dankbar, denn von anderen Mitarbeitenden des DOI sind uns eine Vielzahl qualifizierter Gutachten bekannt, die die dargestellten Mängel nicht haben. Wir erwarten Ihre Antwort bis zum 20. Juli 2006 und machen unsere Entscheidung darüber, ob die Debatte öffentlich geführt werden muss, von dieser Antwort abhängig.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Mesovic
Referent

Anlagen

Anlage 1)

Spekulative Auskunft mit fatalem Mangel

In einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 5. April 2005 äußert sich Herr Brocks zu Beweisfragen im Zusammenhang mit der Situation von Angehörigen der Zeugen Jehovas in Syrien. Syrien sei „*schlicht und ergreifend kein für die Mission im Sinne der Zeugen Jehovas in Betracht kommendes ‚Arbeitsfeld‘*“, so Herr Brocks, Repressionen des Geheimdienstes oder anderer staatlicher Organe seien nicht bekannt geworden. Damit könnte es sein Bewenden haben, denn wenn es solche Fälle nicht gibt, dann erübrigen sich alle weiteren Spekulationen. Nicht jedoch bei Herrn Brocks, der auch gern etwas hypothetisch durchspielt und in diesem Fall ein Szenario entwickelt: „*Wir können daher nur allgemein etwas für den – wie gesagt theoretischen – Fall sagen, dass die Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas in Syrien eine Rolle spielen könnte.*“ Anzubieten hat er allerdings zunächst etwas, dessen Quelle er gerade nicht finden kann: „*Aus einer früheren Recherche, deren Quellen der Unterzeichner leider nicht mehr finden kann, ist uns bekannt, dass die Zeugen Jehovas einmal in Libanon wohl etwas versucht haben, dort aber auf strikte Gegenwehr gestoßen sind und man dort ihre Veranstaltung verboten hat.*“

Es folgen weitschweifige Ausführungen zur Situation christlicher Kirchen im Nahen Osten und Syrien, wobei sich auch hier manches Kuriosum findet, so etwa die Brocksche Darstellung der armenischen protestantisch-freikirchlichen Szene: „*Aber diese Szene ist ganz marginal, ihr Leben spielt sich weitestgehend unterhalb der Berichtsschwelle der uns vorliegenden Informationsquellen ab...*“ So hört der Fachmann das Gras im Nahen Osten wachsen.

Schließlich kommt Herr Brocks innerhalb seines weiterhin hypothetischen Gedankengebäudes zu Plausibilitätserwägungen darüber, wie es denn wäre, wenn man als Zeuge Jehovas in Syrien zu leben versuchen würde. Wobei Herr Brocks zur Kenntnis genommen hat, dass „*die Zeugen Jehovas, soweit wir uns unterrichten konnten, den Anspruch erheben, überall und zu jeder Zeit zu missionieren...*“

Aus Nichtwissen und Plausibilitätserwägungen werden dann Gefährdungsprognosen und damit resultiert das Ganze in einer riskanten Spekulation: „*Solange ein Zeuge Jehovas – immer unterstellt diese Glaubenszugehörigkeit ist nach unterstellter Rückkehr nach Syrien noch von Belang – keine Bestrebungen unternimmt oder unterstützt, die den syrischen Staatsorganen als missbilligenswert erscheinen könnten, wird man ihn / sie für einen ‚Spinner‘ halten, aber nicht für einen Staatsfeind und solange etwaige Abklärungen keinen politisch-organisatorischen Hintergrund zu Tage fördern, wird es aller Voraussicht nach dabei belassen werden.*“ Begründet wird es in den Folgesätzen tautologisch. Woraus sich schließen lässt, dass der Staat Syrien die Zeugen Jehovas nicht verfolgen würde, wie dies andere Staaten der Welt tun, erschließt sich nicht. Ebenso hypothetisch äußert Brocks sich dann weiter zur Beweisfrage des Gerichts, ob etwas bekannt darüber sei, dass der Hintergrund solcher Maßnahmen ein allgemeiner Verdacht in den Reihen der syrischen Sicherheitsorgane sein könnte, bei den Zeugen Jehovas handele es sich um eine zionistische Organisation oder bei den Mitgliedern um „Agenten Israels“? Herr Brocks verneint diese Frage: „... *Darüber ist uns nichts bekannt.*“ Es folgen dennoch auch hier Szenarien rein hypothetischer Art: „*Aber man stelle sich einmal nur rein theoretisch vor, ein Zeuge Jehovas würde sich mit der*

neusten Ausgabe des ‚Wachturms‘ in arabischer Sprache vor die Umaja-Moschee in Damaskus stellen...“

Im Zentrum gutachterlicher Äußerungen sollten nach unserer Auffassung diejenigen Erkenntnisse stehen, die der Gutachter aus eigener Sachkunde bzw. entsprechend zu zitierenden Quellen gewinnen konnte. Die Entwicklung völlig hypothetischer Gedankengebäude gehört nicht hierzu.

Näher gelegen hätte es da schon, im Internet zugängliche Quellen zu zitieren, etwa den International Religious Freedom Report, herausgegeben vom Außenministerium der Vereinigten Staaten. In der Fassung vom 26. Oktober 2001 heißt es über Syrien: „*Die Regierung hat die Zeugen Jehovas als eine politisch motivierte Zionistenorganisation verboten.*“ An anderer Stelle heißt es, obgleich Jehovas Zeugen trotz des offiziellen Verbotes ihren Glauben weiterhin im privaten Bereich ausübten, habe die Regierung mehrere Mitglieder festgenommen, als sie 1997 zu religiösen Zusammenkünften zusammenkamen. Ob sie noch in Gefangenschaft seien, sei nicht bekannt. Ähnliche Erfahrungen hat die Religionsgemeinschaft in einer Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 24. Juni 2002 gemacht. Das Arnold-Bergsträsser-Institut hat in der Vergangenheit ebenfalls Sachverständigengutachten zur Situation der Zeugen Jehovas in Syrien erstellt.

Anlage 2)

Formulierungen mit sexistischem Gehalt

In einem Gutachten an das Bayrische Verwaltungsgericht Ansbach vom 2. Mai 2005 äußert sich Herr Brocks zu Beweisfragen im Kontext sexuellen Missbrauchs einer Asylantragstellerin aus dem Irak. Wir halten die Formulierungen in Teilen für übel sexistisch – ob im irakischen oder deutschen Kontext. Bemerkungen wie, *„die Klägerin würde schon gewusst haben, wie sie sich dem (den Nachstellungen eines Verwandten) entzieht, und das Normale wäre gewesen, dass die Klägerin es nicht zu Situationen hätte kommen lassen, in denen der ... ihr so nahe hätte kommen können“*, kennt man aus sexistisch geprägten Verteidigungsstrategien in Missbrauchsprozessen auch in Deutschland, erwartet solches aber nicht in einem Gutachten des Deutschen Orientinstitutes.

Herrn Brocks Verhältnis zu Frauen könnte uns egal sein, würde es nicht ganz offenbar das Beurteilungsraster für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Asylantragstellerinnen abgeben. Eine glatte Unverschämtheit ist die folgende Formulierung in der Auskunft an das VG Ansbach: *„Außerdem, das sollte vielleicht realistischere auch gesagt werden, ist die Klägerin nunmehr mit 43 Jahren nach irakischen Verhältnissen eine ‚alte Frau‘ und darf als abwegig angesehen werden, dass irgendwer ihr heute noch ‚die Hölle heiß machen‘ würde, um sie heiraten zu können.“*

Anlage 3)

Spekulationen zur Folter in Syrien und abwegige Behauptungen zur Rolle der Folter

In einer gutachterlichen Auskunft an die 11. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 15. Dezember 2005 stellt Herr Brocks eine recht ungewöhnliche Theorie zu den Gesetzmäßigkeiten der Folter – hier: in Syrien – auf. Gefragt hatte das Gericht nach einer Auskunft zur Behauptung des Klägers, wenn er wegen der Flucht vor einer militärischen Reserveübung in Syrien bei einer Rückkehr ins Gefängnis müsse, drohe ihm dort Folter. Herr Brocks Theorie der Folter lautet wie folgt: *„Dazu haben wir keine konkreten Informationen, natürlich geht es in syrischen Gefängnissen und schon gerade beim syrischen Militär in menschenrechtlich-persönlicher Hinsicht etwas anders zu, als in europäischen Einrichtungen dieser Art, allerdings hat auch die Folter ihre Gesetze, nämlich, dass ein bestimmter Zweck damit verfolgt wird, einfach so gefoltert, wird man auch in syrischen Gefängnissen nach unser Kenntnis nicht, obwohl dort natürlich ein rüdes Vorgehen und auch vielleicht ‚körperlicher Druck‘ eher möglich sind, als in vergleichbaren Einrichtungen in Europa oder in der westlichen Welt. Der Vortrag des Klägers hat überhaupt keinen politischen Bezug, wenn man ihn glauben will, deshalb scheint uns der Fall von Folter in einem solchen Fall äußerst fernliegend zu sein. Die Dinge sind außerdem einige Jahre her, und auch in Syrien heilt diese Zeit ‚manche Wunden‘, schließlich gibt es in Syrien immer die Möglichkeit, irgendwelche Probleme durch die Zahlung von Geld an die richtigen Personen zu ‚regeln‘, wir schätzen bei einer so ganz unpolitisch-normalen Angelegenheit, wie den Nichtantritt des Reservedienstes die Gefahr von Folter als durchaus äußerst gering ein.“* Keine konkreten Informationen, aber eine Kette von Plausibilitätserwägungen.

Jedenfalls steht im Zentrum von Herrn Brocks Darstellung die Behauptung, mit Folter werde in jedem Fall ein bestimmter Zweck verfolgt. Dieser Zweck erschöpft sich offenbar nach dem Verständnis von Herrn Brocks nicht etwa darin, dass dem Gefolterten Schmerzen zugefügt werden, um ihn zum Beispiel zu erniedrigen. Einfach so gefoltert, so Herr Brocks, werde man *„nach unserer Kenntnis nicht“*. Folter gibt es offenbar in seinem Verständnis nur in Fällen mit politischem Bezug, nicht bei „unpolitisch-normalen“ Angelegenheiten. Es wäre interessant zu hören, wie Herr Brocks Folter und menschenrechtswidrige Behandlung in anderen Staaten dieser Welt erklärt. Jedenfalls ist es mehr als fragwürdig, die möglichen Motive von Folterern erforschen zu wollen, um hieraus Indizien für die Glaubhaftigkeit von Asylantragstellern gewinnen zu wollen. Die Frage der politischen Zielrichtung von Folter ist generell sekundär.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Wehrdienstentziehung in vielen Staaten als politisches Delikt verstanden wird, mit dem der Machtanspruch des Staates auf den Zugriff auf seine Staatsangehörigen in Frage gestellt wird.

Anlage 4)

Pauschale Diskreditierung der arabischen Welt unter dem Briefkopf des Deutschen Orientinstituts

Dem Deutschen Orientinstitut müssten eigentlich manche Äußerungen des Gutachters Brocks schon deswegen peinlich sein, weil zum Teil ein pauschales und diskriminierendes Bild des Orients bzw. der arabischen Welt gezeichnet wird, das man von einer wissenschaftlichen Einrichtung von einigem Ruf nicht erwarten würde. In einer Auskunft vom 31. Januar 2005 an das VG Chemnitz rät der Gutachter Brocks über die Zustände in der arabischen Welt: „... dazu muss man wissen, dass es in der arabischen Welt, gerade auf der arabischen Halbinsel von Predigern, religiösen Schriftstellern, Erbauungsliteraten islamischen Zuschnitts nur so wimmelt und dass es hier auch eine äußerst umfangreiche Publikationstätigkeit gibt, indem diese Leute das, was sie unablässig auch in der Moschee bei Diskussionsrunden in Presse und Fernsehen äußern, dann gelegentlich in Büchern zusammenfassen und diese veröffentlicht werden.“ Die „arabische Welt“ und ihre „Erbauungsliteraten islamischen Zuschnitts“ tun also in etwa das, was Herr Scholl-Latour auch tut, müssen sich dies aber von Herrn Brocks offenbar als eine Art besonders dekadenter Verhaltensweise anrechnen lassen.

In derselben Auskunft finden sich arrogante Formulierungen auch an anderer Stelle, wenn Herr Brocks über Palästinenser urteilt, die ihre Hochzeit nicht bei den Behörden haben registrieren lassen: „Das machen Palästinenser normalerweise schon, gerade dann, wenn es sich, wie hier, um gebildete Verhältnisse handelt und die Einhaltung der Regeln nicht an Analphabetentum und Ignoranz scheitert.“

Anlage 5)

Aussage zur medizinischen Versorgung ohne medizinische Fachkenntnis und ohne Quellenanlage

In einem Gutachten für das VG Sigmaringen vom 3. Juni 2005 betätigt sich Herr Brocks ebenfalls als Hilfsmediziner, wobei er voranschickt, „*dass wir keine Mediziner sind und deshalb nicht über medizinische Fachkenntnisse verfügen*“. Er verfüge allerdings aufgrund privater Kontakte über die Möglichkeit, sich das in dem Anschreiben des Gerichtes angegebene Leiden des Klägers, die nötige und mögliche Behandlung sowie die Medikation fachärztlich erklären zu lassen. Ohne weitere Angaben zu den Quellen seiner Erkenntnisse macht Herr Brocks sodann weitreichende Aussagen über die Erhältlichkeit des Medikamentes im Irak, die Möglichkeit von EEG-Kontrollen im Irak. Gegen Ende seiner diesbezüglich apodiktischen Behauptung zur Behandelbarkeit fasst Herr Brocks dann zusammen: „*Im Ergebnis ist Ihre Anfrage daher, so weit wir uns kundig machen konnten, so zu beantworten, dass sowohl die (Kontroll-)Behandlung des Klägers als auch die nötige Medikation im Irak möglich sind, dass der Kläger und seine Familie diese Behandlung aber selbst bezahlen muss, dass freilich die Kosten dafür vergleichsweise gering sind.*“ (Unterstreichung von PRO ASYL) Mit dem relativierenden Einschub „*so weit wir uns kundig machen konnten*“ wird die Auskunft praktisch wertlos, denn Herr Brocks verzichtet darauf zu erklären, inwieweit er sich konkret sachkundig machen konnte und welche Quellen ihm hierfür zur Verfügung standen.

Anlage 6)

Eigenmächtige Überschreitung des Gutachtauftrages

In einem Gutachten für das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht vom 31. Januar 2005 befasst sich Herr Brocks mit der kurdischen Yekiti-Partei und mit Gefährdungslagen im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft. Erbeten hatte das Gericht die ersuchten Gutachter *„hilfsweise – soweit ihnen konkrete Erkenntnisse nicht vorliegen – um Überprüfung der aufgelisteten Behauptungen des Klägers auf ihre Übereinstimmung mit der syrischen Behördenpraxis“*. Nicht zum Auftrag an den Gutachter gehörte es in diesem Fall, eine eigenständige umfassende Glaubhaftigkeitseinschätzung abzuliefern, was er allerdings tat, u.a. mit der Bemerkung, *„dass im übrigen der Vortrag aus unserer Sicht äußerst abstrakt und standardmäßig ist und die Einzelheiten zur Ausreise nicht stimmen können.“*

Es ist sicher für Verwaltungsgerichte, die regelmäßig mit Asylantragstellern eines bestimmten Herkunftslandes zu tun haben, eher möglich, zu einer Einschätzung zu kommen, ob ein Vortrag abstrakt und standardmäßig ist, zumal dies unseres Erachtens mindestens die Kenntnis des Anhörungsprotokolls des Bundesamtes voraussetzt.

Anlage 7)

Eine ungenannt bleibende Amtswalterin, die es nach Herrn Brocks nicht näher bezeichneten Kenntnissen tatsächlich gegeben haben soll.

In einem Gutachten an das VG Göttingen vom 18. April 2005, an dem die Vielzahl der von Herrn Brocks beantworteten Fragen auffällt, nach denen im gerichtlichen Beweisbeschluss überhaupt nicht gefragt worden war, beschäftigt er sich mit der Echtheit einer vorgelegten Bescheinigung über die Eintragung im Ausländerregister einer syrischen Provinz. Herr Brocks hält das Schriftstück für falsch, unter anderem mit der Begründung „... *Die Unterschrift der Amtswalterin, die es nach unseren Kenntnissen tatsächlich zu dem Ausstellungszeitpunkt gegeben hat, entspricht nicht Unterschriften, die von uns als echt eingeschätzt wurden. Hier hat jemand eine Nachahmung versucht, aber nicht auf der Grundlage einer ihm bekannten echten Unterschrift, sondern auf der Grundlage einer Fälschung, wenn es sich denn nicht überhaupt um ein schlichtes ‚Gekrakel‘ handelt.*“ Zu Recht hat der Anwalt im Verfahren gerügt, der Gutachter möge klarlegen, ob es sich definitiv um den Namen einer Person gehandelt hat, von der definitiv bekannt ist, dass sie solche Dokumente zum in Frage stehenden Zeitpunkt der Ausstellung ausgestellt habe oder ob der Gutachter einfach angenommen habe, dass wegen der Schriftform und des „Gekrakels“ die Unterschrift gefälscht sei. Immerhin müsste Herr Brocks ja dann in der Lage sein, Unterschriftsproben als Vergleichsmaterial vorzulegen.

Anlage 8)

Auf ungenügender Tatsachengrundlage ist der Gutachter zur Verneinung geneigt

Begutachtungsaufträge von Gerichten, die den ganzen Tatsachenvortrag der Asylantragsteller zum Gegenstand haben, sind aus unserer Sicht generell problematisch, setzen sie doch die Auskunft des Gutachters an die Stelle der eigenen umfassenden Glaubhaftigkeitsbeurteilung durch das Gericht, wo er eine unterstützende Funktion haben sollte, was die Tatsachengrundlage betrifft. Man kann sich als Gutachter aber gegenüber dem anfragenden Gericht im wesentlichen an tatsächliche Erkenntnisse halten und auf Plausibilitätserwägungen allgemeiner Art verzichten – anders als dies Herr Brocks in einer Auskunft an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht vom 29. März 2005 getan hat. Zum Aufenthaltsort von Rifaat Al Asad ergeht sich Herr Brocks, wo er neuere Auskünfte nicht hat, in Vermutungen: „... *Ob er gegenwärtig in Syrien lebt, wissen wir nicht, wir neigen aber auch eher dazu, das nicht zu vermuten. Von einem persönlichen Kontakt zu Rifaat Al Asad hat also bei dem Kläger kaum die Rede sein können, ...*“ Das Zitat ist nicht untypisch für die Schlusslogik von Herrn Brocks. Nachdem er zunächst feststellt, er (in seinem Sprachgebrauch: wir) wisse es nicht, kommt er ohne Offenlegung des Weges vom Nichtwissen zur Vermutung dazu zu bekennen, er („wir“), „neige“ „eher“, das nicht zu „vermuten“. Im Alltagssprachgebrauch sind dies drei relativierende Formulierungen für einen einzigen Sachverhalt, den der Gutachter im vorangegangenen Halbsatz klar als außerhalb seiner eigenen Wissenssphäre gelegen beurteilt hat. Im unmittelbar darauffolgenden Satz zaubert der Gutachter dann eine Schlussfolgerung aus dem Hut, weil er offenbar leichtfertig geneigt ist, auf der Basis seiner mehrfach relativierten Vermutung zum Aufenthalt von Rifaat Al Asad eine weitere Vermutung aufbauen zu können. Mit Ausnahme des ersten Halbsatzes hat alles andere in einem Gutachten nichts zu suchen.

Des weiteren hatte das Verwaltungsgericht Beweis erhoben zu der Behauptung des Klägers, zu einem bestimmten Datum sei sein Bruder festgenommen worden, der seitdem verschwunden sei. Auch er – der Kläger – habe an diesem Tag festgenommen werden sollen. Gehört schon – auch hier zunächst die Kritik am Gericht - die vom Kläger behauptete aber nicht verwirklichte Absicht der Festnahme, als spekulativ nicht in eine Beweisfrage, so hätte Herr Brocks sich in seiner Antwort darauf konzentrieren können, ob er Belege dafür hat, dass der Bruder zum fraglichen Datum festgenommen worden ist. Die Ausführungen von Herrn Brocks sind wieder von der nun mehrfach dargestellten unpräzisen Art, die zum Teil davon herrührt, dass er es nicht bei der knappen Feststellung belassen kann, dass er zu einem bestimmten Sachverhalt mangels vorliegender Fakten oder eigener Sachkunde keine Auskunft geben kann: „*Wir wissen natürlich nicht, ob der Bruder des Klägers festgenommen wurde. Deswegen können wir die Frage so, wie sie gestellt ist, schlecht beantworten. Wir können nur sagen, dass nach Maßgabe des uns mitgeteilten Vortrags des Klägers es wenig wahrscheinlich ist, dass sein Bruder am ... festgenommen wurde.*“

Es folgen weitere Plausibilitätserwägungen und der Hinweis, dass die syrischen Sicherheitsorgane den in Frage stehenden Bruder nur dann exakt am Tage nach dem Tode Rifaat Al Asads festgenommen haben könnten („*wäre nur dann überhaupt im Rahmen des Möglichen und Wahrscheinlichen*“), wenn sie ihn seit längerem als gefährlichen Oppositionellen im Blick gehabt hätten. Wir gehen davon aus, dass dem Gutachter Brocks ebenso wenig wie uns das Protokoll der Bundesamtsanhörung vorgelegen hat, so dass sich die Einschätzung des Gutachters auf die Behauptung des Klägers bezieht, wie sie im Beweisbeschluss des Gerichtes

referiert werden. Trifft dies zu, dann überschreitet der Gutachter seine Kompetenz, wenn er auf dieser Basis die Fundierung des diesbezüglichen Vortrags beurteilen will: *„Dafür reicht der Vortrag aber bei weitem nicht aus, er legt nach unseren Kenntnissen dergleichen schlechterdings nicht nahe, so dass wir die Frage zu verneinen geneigt sind.“* Geneigt sein, so unser Eindruck, gehört bei Herrn Brocks immer wieder zu den Gemütszuständen, die sich einstellen, wenn Detailkenntnis zum eigentlichen Sachverhalt fehlt.

Anlage 9)

Herr Brocks zu der Frage des Religionswechsels von Muslimen im Jemen: Locker, flockig, ohne Rechtskenntnis

In einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 13. Oktober 2005 behauptet Herr Brocks bezüglich der Frage der religiösen Konversion jemenitischen Muslimen zu einer anderen Religion, die im Jemen vorherrschenden *„traditionellen Vorstellungen sind im religiösen Lehr- und Gedankengut des Islams nach wie vor virulent, sie sind aber im allgemeinen nicht Bestandteil staatlicher Rechtsetzung geworden. Das ist auch gar nicht notwendig, denn diese Vorstellungen sind ein so unmittelbar-praktischer Teil der dortigen sittlich gesellschaftlichen Vorstellungen, dass niemand diese praktisch in Frage stellen würden. Deshalb enthalten einerseits die strafgesetzlichen Kodifikationen Jemens, soweit diese für uns erreichbar sind, keine dementsprechenden Bestimmungen, andererseits ist es nach der Maßgabe der allgemein gültigen und gerade dort, in diesem äußerst traditionellen Land, durchaus Allgemeingültigkeit besitzenden Vorstellungen schlechterdings ausgeschlossen und „unmöglich“ den Islam zu verlassen und einen christlichen Glauben anzunehmen“.*

Was so selbstbewusst daherkommt, ist offenbar am jemenitischen Strafgesetzbuch nicht abgeprüft. Denn das Auswärtige Amt hat unter Angabe des einschlägigen Paragraphen jedenfalls mitgeteilt, dass im jemenitischen Strafgesetzbuch sehr wohl eine Vorschrift existiert, nach der Apostasie mit dem Tode bestraft wird.

Macht offenbar nichts für den Gutachter. Er hat ja relativierend darauf verwiesen, dass seine Aussage über die strafgesetzlichen Kodifikationen Jemens nur gelte, „soweit diese für uns erreichbar sind“. Was aber für Herrn Brocks und sein Informantenkollektiv („für uns“) erreichbar ist, bleibt sein Geheimnis.

Aber dabei belässt es der Gutachter nicht. Er muss es dem Verwaltungsgericht nochmals ausdrücklich ins Gutachten hineinschreiben, was seine Plausibilitätserwägungen ergeben haben: „Um es noch einmal hervorzuheben: Der Vorgang des Religionswechsels eines jemenitischen Muslimen zu einer anderen Religionsgemeinschaft ist als solcher so außerhalb der dortigen Lebenswirklichkeit, dass sich eine gesonderte Strafbarkeit erübrigt, ebenso wie etwa in Deutschland es kein ausdrückliches Verbot gibt, Eisbären zu jagen.“

Da die Jagdbarkeit zumindest von Braunbären in der deutschen Öffentlichkeit zurzeit heiß umstritten ist, sei aus aktuellem Anlass zumindest die abschließende Bemerkung erlaubt: Möglicherweise handelt es sich bei dem Sachverständigen Brocks um eine Art Problembär des Deutschen Orientinstituts, der statt der Schafe an der falschen Stelle Witze reißt.